

Transparenzgesetz – Neuregelung anonyme Spenden: Vorlage an den Kantonsrat – Anträge der Kommission – Stellungnahme Regierungsrat (Synopsis)

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 552 vom 24. August 2021)	Anträge der Rechts- und Justizkommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme Regierungsrat (RRB Nr. 706 vom 19. Oktober 2021)
<p>Transparenzgesetz (TPG) ¹</p> <p>(Vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
<p>I.</p> <p>Das Transparenzgesetz (TPG) vom 6. Februar 2019² wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 2 Abs. 3</p> <p>³ Anonyme oder unter einem Pseudonym eingehende Spenden werden während eines Kalenderjahres zusammengezählt und dürfen bis zu einem Betrag von Fr. 1000.-- einbehalten werden. Der darüber hinausgehende Betrag muss Dritten für gemeinnützige Zwecke zugeführt werden.</p>	<p>Antrag 1</p> <p>³ Anonyme oder unter einem Pseudonym eingehende Spenden werden während eines Kalenderjahres zusammengezählt und dürfen bis zu einem Betrag von Fr. 5000.-- einbehalten werden. Der darüber hinausgehende Betrag muss Dritten für gemeinnützige Zwecke zugeführt werden.</p> <p><i>Minderheitsantrag: Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrates</i></p>	<p>Ablehnung</p> <p>Zustimmung</p>

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 552 vom 24. August 2021)	Anträge der Rechts- und Justizkommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme Regierungsrat (RRB Nr. 706 vom 19. Oktober 2021)
	<p>Antrag 2</p> <p>³ Anonyme oder unter einem Pseudonym eingehende Spenden werden während eines Kalenderjahres zusammengezählt und dürfen bis zu einem Betrag von Fr. 1000.-- einbehalten werden. Der darüber hinausgehende Betrag muss Dritten mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt im Kanton Schwyz für gemeinnützige Zwecke zugeführt werden.</p> <p><i>Minderheitsantrag: Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrates</i></p>	<p>Ablehnung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>II.</p> <p>¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p> <p>² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>		

¹ GS ...

² GS 25-45.